

SATZUNG DER STADT HEINSBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.: 61 "HÜLHOVEN – REMBRANDTSTRASSE" FÜR DAS GEBIET HEINSBERG HÜLHOVEN, REMBRANDTSTRASSE

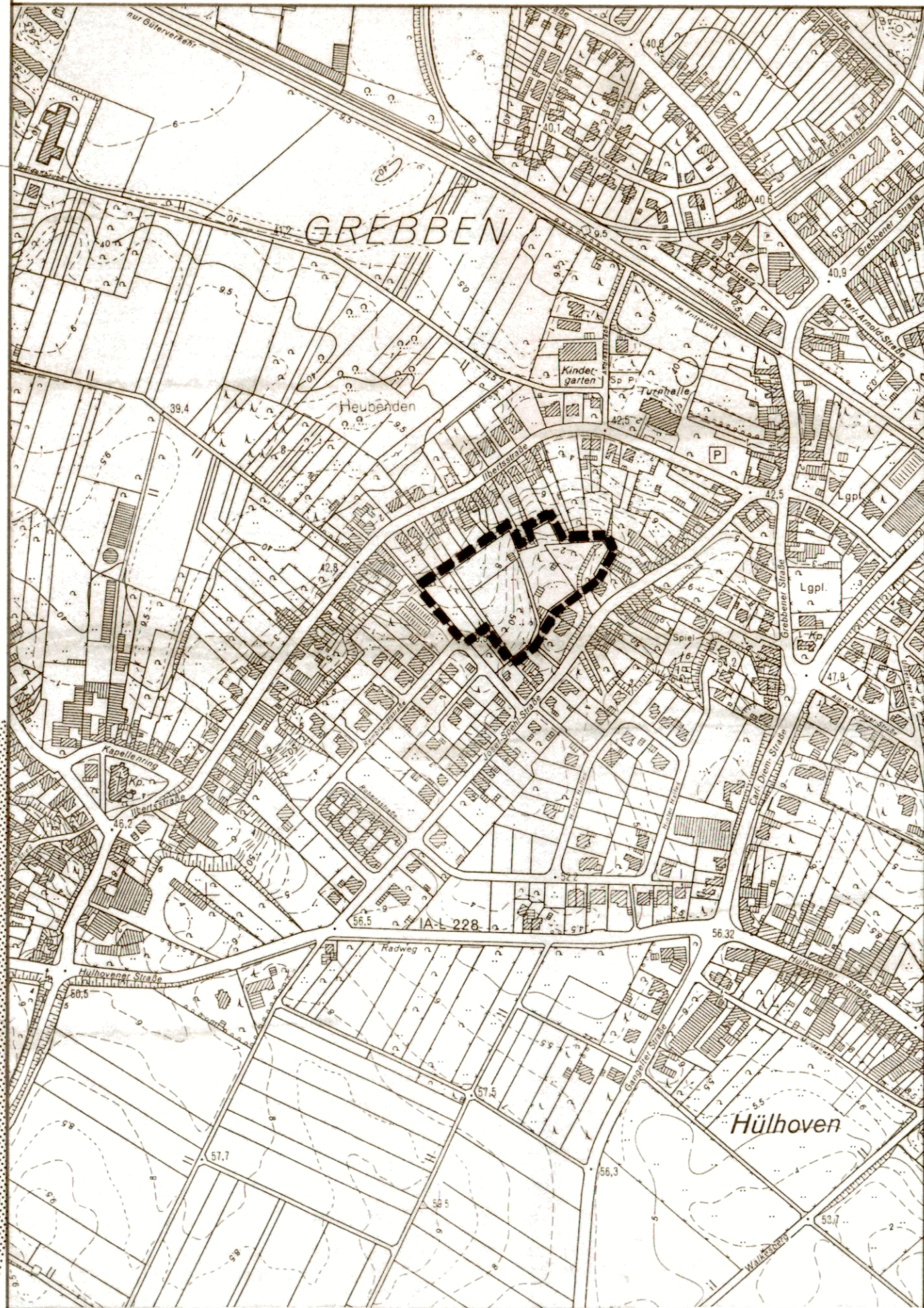


FLÄCHENBILANZ
GESAMTGRUNDSTÜCK: 11.631 QM
VERKEHRSFLÄCHE : 1.073 QM
RESTFLÄCHE : 10.558 QM

ENTWURF UND PLANUNG

ARCHITEKTURBÜRO
WALTER LEO SCHEINFENGER
ARCHITECTS - DPL - ING. - AGG. - VTA
SCHEINFENGER 61
52525 HEINSBERG
TELEFON 02452/4597
TELEFAX 02452/4202

ÜBERSICHTSKARTE
MASSTAB 1:5000



DIESER PLAN WURDE NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖRTLICHER AUFMESSUNG HERGESTELLT. ES WIRD BESCHIEBIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.: 61 "HÜLHOVEN-REMBRANDTSTRASSE" IST DURCH DEN PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSS AM 19.11.1998 BESCHLOSSEN WORDEN.
2. DIE VORGEZOGENE BETEILIGUNG DER BÜRGER HAT AM 18.01.1999 STATTEGEFUNDEN.
3. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN VOM 21.12.1998 BIS 29.01.1999 ZU DER PLANUNG GEHÖRT.
4. DER ENTWURF WURDE VOM PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSS AM 15.06.1999 BESCHLOSSEN UND HAT NACH ORTSÖBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 19.06.1999 IN DER ZEIT VOM 29.06.1999 BIS 28.07.1999 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
5. DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT AM 01.09.1999 ÜBER DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.
6. DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR.: 61 AM 01.09.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 27.09.1999
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(KNARREN)
TECHNISCHER BEIGEORDNETER

PLANZEICHNUNG
TEIL A
MASST.: 1//500

PLANZEICHEN:

NACH PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEbiet
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHl (GRZ)
GESCHOSSFLÄCHENZAHl (GFZ)
3. BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL-ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE
4. VERKEHRSFLÄCHEN
VORH. VERKEHRSFLÄCHEN
GEPL. VERKEHRSFLÄCHEN
5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN
FLURSTÜCKSGRENZE VORH.
FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.
ABGRENZUNG DES SATZUNGSBEREICHES ZUM B-PLAN
VORH. BEBAUUNG
ZU ERHALTENDE BÄUME DER DARGESTELLTE DURCHMESSER ENTSPRICHT DER ÖRTLICHKEIT
PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG
PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG
FERTIGE AUSBAUHÖHE STRASSE

HEINSBERG, DEN 28.09.1999



Dipl.-Ing. Heinz Hugo Pils
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Birgden, Neustraße 21
52538 Ganghof
Telefon 02454/8749
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSER

DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN NR.: 61 "HÜLHOVEN-REMBRANDTSTRASSE" STIMMT MIT DEM BESCHLUSS DES RATES VOM 01.09.1999 ÜBEREIN. DAS VERFAHREN GEM. § 2 ABS. 1 UND 2 B-KOMMUNVO IST EINGEHALTEN WORDEN.
HEINSBERG, DEN 27.09.1999
IN VERTRETUNG
(KNARREN)
TECHNISCHER BEIGEORDNETER

AUSFERTIGUNG:

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR.: 61 "HÜLHOVEN-REMBRANDTSTRASSE" AM 01.09.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES STIMMEN MIT DEM SATZUNGSBESCHLUSS ÜBEREIN.
HEINSBERG, DEN 29.09.1999

DER BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEINSBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.: 61 "HÜLHOVEN-REMBRANDTSTRASSE" IST AM 02.10.1999 BEKANNT GEWACHT WORDEN.
HEINSBERG, DEN 04.10.1999

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
(KNARREN)
TECHNISCHER BEIGEORDNETER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B
NACH DEN VORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

01. GEBÄUDEHÖHEN
IM GESAMTEN PLANBEREICH WERDEN DIE TRAUHHÖHEN AUF MAXIMAL 5,00 M UND DIE FIRSTHÖHE AUF MAX. 9,50 M FESTGESETZT.
DIE TRAUHHÖHE IST ALS SCHNITTPUNKT DER AUSSENAWANDKANTE MIT DER OBERKANTE DER DACHEINDECKUNG DEFINIERT.
UNTER FIRSTHÖHE IST DIE OBERKANTE DES FIRSTZIEGELS BZW. DIE HÖCHSTE STELLE DER SONSTIGEN DACHEINDECKUNG ZU VERSTEHEN.
BEZUGSPUNKT IST JEWEILS DAS STRASSENNEAU, GEMESSEN IN DER STRASSENACHSE, IN DER MITTE DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES.
02. DACHNEIGUNG
DÄCHER DÜRFEN ZWISCHEN 22 GRAD UND 45 GRAD GENEIGT SEIN. FLACHDÄCHER SIND ERLAUBT, WENN SIE MAXIMAL 30% DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES BEDECKEN.
03. DACHGAUPEN
DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG DARF WIE BEIM HAUPTDACH ZWISCHEN 22 GRAD UND 45 GRAD BETRAGEN. ZULÄSSIG SIND ABER AUCH FLACHDACH-ODER ALS SEGMENT-BZW. TONNENDACH-AUSGEBLDETE GAUPEN.
MEHRERE GAUPEN ÜBEREINANDER SIND UNZULÄSSIG.
04. FASSADENGESTALTUNG
VERPUTZTE AUSSENAWANDTEILE DÜRFEN EINE FLÄCHENANTEIL VON 25% DER JEWEILIGEN AUSSENAWAND NICHT ÜBERSCHREITEN.
05. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 BIS 5 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
06. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUßBODENS DER WOHNGEBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,50 M ÜBER STRASSENNEAU, GEMESSEN IN DER STRASSENACHSE IN DER MITTE DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.
07. GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE UND DER VORDEREN BAUGRENZE WERDEN GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I. S. D. § 14 ABS. 1 BAUNVO SOWIE GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.
AUF DEN ÜBRIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN MIT EINEM MINDESTABSTAND ZUR VORDEREN STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE VON 5,00 M ZULÄSSIG, SO WEIT SIE NACH LANDESRECHT ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN. GARAGENSEITENWÄNDE MÜSSEN ZUR STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE EINEN MINDESTABSTAND VON 0,50 M EINHALTEN.
DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SO WEIT SIE NACH LANDESRECHT ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN. STELLPLÄTZE SIND IN DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZWISCHEN STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE UND DER VORDEREN BAUGRENZE ZULÄSSIG.
08. GESCHOSSFLÄCHENZAHl
FLÄCHEN VON AUFGENTHALTSRÄUMEN IN NICHTVOLLGESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFAS-SUNGSWÄNDE WERDEN BEI DER BERECHNUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHl MITGERECHNET.
09. GELÄNDEPROFIL
DIE VORHANDENE GELÄNDESTURKTÜR IST ZU ERHALTEN!
10. EINFRIEDRUNGEN
EINFRIEDRUNGEN ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE ZWISCHEN DIESEN UND DEN PARALLEL DAZU FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN IN GESCHLOSSENER, MASSIVER AUSFÜHRUNG, Z.B. IN FORM EINER MAUER, EINE HÖHE VON 0,60 M NICHT ÜBERSTEIGEN. DIESE HÖHE ÜBERSTEIGENDE EINFRIEDRUNGEN SIND BIS 2,00 M HÖHE ZULÄSSIG, WENN SIE IN FORM VON TRANSPARENTEN, BEGRIFFEN ZAUNANLAGEN, HECKEN ODER STRÄUCHERN ANGELEGT WERDEN. DIE FESTSETZUNG ZU DEN EINFRIEDRUNGEN BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DER ÄUSSEREN EINFRIEDRUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, IN DER MITTE DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES.
11. HINWEISE
IM UMFELD DES BEBAUUNGSPLANES BEFINDET SICH AN DER JOSEF-SPEHL-STRASSE EIN INAKTIVER LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB MIT CA. 5 STCK. RINDERN ALS RESTTIERHALTUNG. DIE AUFTRETENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN IMMISSIONEN SIND ZUMUTBAR.

BESCHREIBUNG DER EINZELMASSNAHMEN ZUM LANDSCHAFTPFLEGERISCHEN FACIETRAG

DER BELEBTE OBERBODEN IST VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN ZU ERHALTEN. DIE ERHALTUNG DER DEN 1890/5 SICHERZUSTELLEN UND FÜR DIE ANLAGE VON VEGETATIONSFLÄCHEN WIEDERZUGEWINNEN. BODENBELASTENDE MASSNAHMEN SIND VORWIEGEND AUF DER SPÄTER OHNEHIN ZU VERGIEGELNDEN FLÄCHE DURCHFÜHREN. DAS PRINZIP DER SAUBEREN BAUSTELLE IST ZU BEACHTEN. BAUBEDINGTE BODENVERDÜCHTUNGEN AUF ANDEREN FLÄCHEN SIND NACH ABSCHLUSS DER BAUPHASE ZU BESETZTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB).

ALLE ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE, ABSTELLPLÄTZE UND FUSSGANGSFLÄCHEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG UND MÖGLICHT BEGRÜNT HERZURICHTEN. GEEIGNET SIND HIERZU RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN UND WASSERDURCHLÄSSIGE PFLASTER MIT MINDESTENS 1 CM BREITEN FUGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB).

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 BAUNVO GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

PRO GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 2 GEHÖLZE DER PFLANZENLISTE 1 AN GEEIGNETER STELLE ZU PFLANZEN. STANDORT UND GEHÖLZART (LEBENSRAUMBEDARF) SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE ANPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH FERTIGSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DURCHFÜHREN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB).

DIE IM BEBAUUNGSPLAN GEGENZEICHNETEN BÄUME SIND ZU ERHALTEN. DIE BAUVORHABEN SIND SO ZU PLANEN UND AUSZUFÜHREN, DASS WEDER DIE BÄUME NOCH (SPÄTER) DIE GEBÄUDE BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. DAZU IST INSBESONDERE DIN 18920 "SCHUTZ VOR BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONS-FLÄCHEN BEI BAUMASSNAHME" ZU BEACHTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB).

HINWEIS:

DER SCHUTZ DER ZUR ERHALTUNG VORGEGEHENEN BÄUME GEMÄSS DIN 18920 IST U. A. FÜR DIE ERHALTUNG DER STANDSICHERHEIT DER BÄUME UND DEN DAMIT FÜR DEN SCHUTZ VON EIGENTUM UND GESUNDHEIT DER ANWOHNER ERFORDERLICH. INSBESONDERE SIND BAUMEN, DIE UNTER ANDEREM VON FACHKUNDIGER AUFSCHEUTUNGEN UND VERDÜCHTUNGEN KÖNNEN DIE STANDSICHERHEIT EINES BAUMES GEFÄHRDEN. AUCH DIE NACH DIN 18920 IM AUSNAHMEFALL ZULÄSSIGEN EINGRIFFE SIND MIT DEM RISIKO VERBUNDEN, SELBST WENN SIE UNTER FACHKUNDIGER LEITUNG ERFOLGEN. BESONDERS IM FALL DER BEIDEN ALTEN EICHEN (BIOTOP-NR. 15.1 UND 20.29) SIND EINGRIFFE IN DEN WURZELBEREICH NICHT AKZEPTABEL.

ES SIND EINFRIEDRUNGEN GEGENÜBER DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN ALS HECKEN AUS GEHÖLZEN DER PFLANZENLISTE 2 (4 PFLANZEN/LFD. M) ZU ERSTELLEN. MIT AUSNAHME DER EINFRIEDRUNGEN AN DEN AUSSENGRENZEN DES PLANUNGSBETRIETES IST JEDE HECKE AB EINER LÄNGE VON 5 LFD. M (GEMESSEN JEWEILS AN EINER GRUNDSTÜCKSEITE) AN EINER GEEIGNETER STELLE MIT EINEM KLEINBAUM DER PFLANZENLISTE 3 ZU ÜBERSTELLEN. ALTERNATIV IST AUCH EIN OBSTBAUM-HOCHSTAMM BELIEBIGER SORTEN, STAMMUMFANG AB 7 CM, ZULÄSSIG. STANDORTE UND GEHÖLZART (LEBENSRAUMBEDARF) SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.

DIE HECKEN AN DEN AUSSENGRENZEN DES PLANUNGSBETRIETES SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IN EINEM ZUG ZU ERSTELLEN. DIE ÜBRIGEN HECKEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH FERTIGSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK ANZUPFLANZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB).

ENTLANG DER PLANSTRASSEN IST ZWISCHEN DEN STRASSEN UND DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (MIT 1,5 M ABSTAND ZUR STRASSE) PRO GRUNDSTÜCK JEWEILS EIN SCHMALWÜCHSIGER STRASSENBAUM DER PFLANZENLISTE 4 ALS HOCHSTAMM, 3 MAL VERPFLANZT, MIT BALLEN, STAMMUMFANG 12-14 CM, AN GEEIGNETER STELLE ZU PFLANZEN. BEBAUUNG UND BAUMSTÄNDE SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB). DIE ANPFLANZUNG IST INNERHALB EINES JAHRES NACH FERTIGSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN DURCHFÜHREN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB).

DIE STRASSENBAÜME SIND ANSCHLIESSEND BEI NOCH AUSZUFÜHRENDEN BAUARBEITEN IM PLANUNGSBETRIET NACH DIN 18920 "SCHUTZ VOR BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONS-FLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" ZU SCHÜTZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB).

DIE MIT A1 GEKENNZEICHNETE PRIVATE GRÜNFLÄCHE IST MIT 4 OBSTBÄUMEN, DIE MIT A2 UND A3 GEKENNZEICHNETEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND MIT JEWEILS 5 OBSTBÄUMEN ZU ÜBERSTELLEN. ZU VERWENDENDEN SIND HOCHSTÄMME MIT DEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 8 CM. DER PFLANZABSTAND BETRÄGT CA. 8,00 M. DIE FLÄCHEN SIND ALS KLEINE OBSTWIESEN ZU GESTALTEN UND MIT EINER GRAS-/WILDBLUMEN-MISCHUNG EINZUSÄEN. DIE ANPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IN EINEM ZUG DURCHFÜHREN.

ALLE ANPFLANZUNGEN IM PLANUNGSBETRIET SIND FACHGERECHT ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB). ABGÄNGIGE GEHÖLZE SIND INNERHALB EINES JAHRES ZU ERSETZEN (BÄUME ALS HOCHSTÄMME AB 12 CM STAMMUMFANG, STRÄUCHER ALS VERPFLANZTE STRÄUCHER AB 60 CM HÖHE).

PFLANZENLISTEN

DIE ANGEGBENEN GRÖSSEN UND QUALITÄTEN SIND MINDESTANFORDERUNGEN ZUM ZEITPUNKT DER PFLANZUNG. ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS ES SICH BEI FOLGENDEN PFLANZEN UM GEHÖLZE HANDELT. ILEX AQUIFOLIUM UND LIGUSTRUM VULGARE ALS UNVERTRÄGLICH SIND SORBUS AUCUPARIA UND CORNUS SANGUINEA EINZUSTUFEN.

LISTE 1: NATURNAHE GÄRTENGEGHÖLZE

ANSLANCHTER LAMARCKII, KUPFER-FEISENBIRNE, VERPFLANZTER STRAUCH, 4 TRIEBE, 100-150 CM
CORNUS MAS, KORNELEKIRSCH, VERPFLANZTER STRAUCH, 3 TRIEBE, 60-100 CM
CORNUS SANGUINEA, ROTER HARTIGEL, VERPFLANZTER STRAUCH, 5 TRIEBE, 100-150 CM
CORNUS AVELLANA, HASELNUSS, VERPFLANZTER STRAUCH, 5 TRIEBE, 100-150 CM
CORNUS MONOTONA, EINGRIFFELIGER WEISSDOHN, VERPFLANZTER STRAUCH, 3 TRIEBE, 100-150 CM
ILEX AQUIFOLIUM, STECHPAULME, MIT BALLEN, 60-80 CM
PHILADELPHUS CORONARIUS, PFEIFERSTRACH, VERPFLANZTER STRAUCH, 5 TRIEBE, 100-150 CM
PRUNUS SPINOSA, SCHLEHE, VERPFLANZTER STRAUCH, 3 TRIEBE, 60-100 CM
RIBES ALPINUM, ALPENBEERE, VERPFLANZTER STRAUCH, 8 TRIEBE, 60-100 CM
ROSA ARVENSIS, FELDROSE, VERPFLANZTER STRAUCH, 3 TRIEBE, 60-100 CM
ROSA CANINA, HECKROSE, VERPFLANZTER STRAUCH, 4 TRIEBE, 100-150 CM
ROSA MULTIFLORA, HÜSCHENROSE, VERPFLANZTER STRAUCH, 4 TRIEBE, 100-150 CM
SALIX CAPREA, SALALIE, VERPFLANZTER STRAUCH, 4 TRIEBE, 100-150 CM
SYRINGA VULGARIS, FLIEDER, VERPFLANZTER STRAUCH, 4 TRIEBE, 100-150 CM

LISTE 2: NATURNAHE HECKENPFLANZEN

CARPINUS BETULUS, HAINBUCH, HEISTER, 80-100 CM
CRATAEGUS MONOTONA, EINGRIFFELIGER WEISSDOHN, VERPFLANZTER STRAUCH, 3 TRIEBE, 60-100 CM
FACUS SYLVATICA, BUCHE, HEISTER, 80-100 CM
LAGUSTRUM VULGARE, "KLEINWEISS", LIGUSTER, VERPFLANZTER STRAUCH, 8 TRIEBE, 60-100 CM
SPIRAEA X VANDERLII, SPIERSTRACH, VERPFLANZTER STRAUCH, 4 TRIEBE, 60-100 CM

LISTE 3: KLEINKRONIGE BÄUME, BAUMARTIGE STRÄUCHER

ACER CAMPESTRE "ELSKLIJK", FELDALHORN, HEISTER, MIT BALLEN, 175-200 CM
AVELANCHER LAMARCKII, HOCHSTAMM, MIT DRABTALLEN, 10-12 CM
BETULA PENDULA - SORTEN, BIRKE, HEISTER, MIT BALLEN 150-200 CM
CORNUS MAS, KORNELEKIRSCH, HOCHSTAMM, MIT DRABTALLEN, 10-12 CM
CARPINUS BETULUS, HAINBUCH, HEISTER, MIT BALLEN, 175-200 CM
MALUS-SORTEN, ÄPFEL, HOCHSTAMM, MIT DRABTALLEN, 10-12 CM
NOSPILIUS GERMANICA, DEUTSCHE MISPEL, BUSCH
FORULUS TREMULA "BRETICA", ESPE, HOCHSTAMM, MIT DRABTALLEN, 10-12 CM
PRUNUS AVIUM, VOGELKIRSCH, HEISTER, 150-200 CM
PRUNUS CERASIFERA "HOLLYWOOD", HILUTPEALME, VERPFLANZTER STRAUCH, 150-200 CM
SORBUS AUCUPARIA, VOGELBEERE, HEISTER, MIT BALLEN, 150-200 CM
SORBUS AUCUPARIA VAR. EDULIS, ESSBARE VOGELBEERE, HEISTER, MIT BALLEN, 150-200 CM
TILIA CORDATA "RANCIO", KLEINE WINTERLINDE, HOCHSTAMM, MIT DRABTALLEN, 10-12 CM

LISTE 4: SCHMALKRONIGE STRASSENBAÜME (IN UNBEFESTIGTEN FLÄCHEN)

ACER PLATANOIDES "OLMSTEDT", AHORN
CARPINUS BETULUS "FRANS FONTAINE", HAINBUCH
POPULUS TREMULA "BRETICA", ESPE (NUR IN NÄHRSTOFFARMEN SUBSTRATEN)
CORNUS MAS "FASCHING", BUCHE
TILIA CORDATA, "RANCIO", LINDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DER AUSGLEICHFLÄCHE AUF SEPARATEM BLATT!